

tenbewohner sind
nachträglich noch

ember 1872.
Bürgermeister,
Ennen.

Lotterie.

se zur 1. Klassen-
hr. 8 Sgr., ¹/₁₆
zu 17 Sgr. ver-
e, Leihbibliothekar
aße No. 24.
uar 1873.

htung.

Monats ab
e alten Ab-
umpen, altes
den höchsten

g befindet sich
n Joh. Ki-

Dezbr. 1872.
öwenstein.

auf.

Geschäftsverlaufe
sen, Stahl- und
ge und Schneid-
ungen.

in St. Vith.

e Malmédy und
at Dezember.)
rkt in St. Vith.
rkt in Priim.

fte
a Luxemburg.
rmarkt in Wilz.
ft in Clerf.

eise.

ber.	Zhl.	Sg.	Pf.
...	5	10	6
...	9	20	—
...	—	—	—
...	10	—	—
...	2	20	—

ur s.

	Zhl.	Sg.	Pf.
...	5	20	6
...	5	15	9
...	5	10	6
...	5	18	—
...	1	9	9
...	1	16	16
...	1	16	—
...	6	24	—
...	5	16	—

g von Jos. Doepgen
Vith.

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 102.

St. Vith, Samstag 21. Dezember

1872.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-
stellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal incl.
Stempelpfenn 7 Sgr. 6 Pf.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pf. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die Spaltzahl oder
deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Malmédy, den 17. Dezember 1872.

Ich sehe mich veranlaßt, die nachstehend abgedruckte Polizei-
Verordnung der Königlichen Regierung vom 17. Februar 1846
(Amtsblatt S. 34) zur genauen Befolgung hiermit in Erinnerung
zu bringen und setze die Kreiseingesessenen gleichzeitig davon in
Kenntniß, daß in den Gemeinden Aldrum, Weyberg und Berg
die Räude unter den Schafen ausgebrochen ist.

Der Landrath
Fhr. v. Droich.

§ 1. Jeder Besitzer von Schafen und jeder Hirt, der sie
wartet, muß, wenn er an den Schafen das Zeichen der Räude
wahrnimmt, davon dem Ortsbürgermeister Anzeige machen und
ohne dessen Antwort abzuwarten, das verdächtige oder kranke Vieh
eingesperrt halten, bei Vermeidung einer nach Art. 459 des Straf-
gesetzbuches zu verhängenden Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 2
Monaten und einer Geldbuße von 13 bis 200 Franken. Die
Räude der Schaafe ist leicht daran erkennbar, daß die davon be-
fallenen Stücke sich an dazu geeigneten Gegenständen als Mauern,
Bäumen zc. scheuern, mit den Zähnen zusammenbeißen und auf
der Haut Schorfe zeigen, welche nach und nach größer werden und
sich verbreiten.

§ 2. Sobald der Bürgermeister eine solche Anzeige oder sonst
Runde von dem Vorhandensein der Räude oder einem der Räude
verdächtigen Zustande der Schaafe erhalten hat, requirirt er un-
verzüglich den Kreis-Thierarzt zur Untersuchung, wozu er hierdurch
ausdrücklich autorisirt wird.

§ 3. Ist festgestellt, daß die Räude an einem Orte ausge-
brochen ist, so ist der Verkehr mit Schafen des ganzen Orts
selbst in dem Fall verboten, daß nur einzelne Schaafe oder einzelne
Heerden des Orts davon befallen sind.

§ 4. Da diese Seuche sehr ansteckend ist, muß in dem Falle,
wo eine geringere Verbreitung derselben noch hoffen läßt, daß ein
Theil der Heerde oder ganze Heerden in dem infizirten Orte ge-
sund erhalten werden können, die strengste Trennung der gesunden
Schaafe von den kranken nach näherer Angabe des Kreis-Thier-
arztes eintreten.

§ 5. Eine Heerde, in der auch nur ein rändiges Schaf vor-
gefunden wird, ist immer als eine rändige Heerde zu behandeln;
sie darf daher in keine Verührung mit gesundem Schafvieh kommen.

§ 6. Nach den lokalen Verhältnissen hat der Bürgermeister
a. entweder den Ausgang des kranken Viehs gänzlich zu ver-
bieten, oder

b. der kranken Heerde einen besondern Weideplatz anzuweisen.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

ad a. Hat der Bürgermeister das Austreiben der abgeson-
derten Schaafe verboten, so muß der Inhaber derselben dieses
Verbot nach Art. 460 des Strafgesetzbuches bei Vermeidung einer
Gefängnißstrafe von 2 bis 6 Monaten und einer Geldbuße von
100 bis 500 Franken streng beachten. Wenn aus der Nichtbe-
achtung dieses Verbots eine Verbreitung der Krankheit entsteht, hat
der Kontravenient nach Art. 461 des Strafgesetzbuches eine Ge-
fängnißstrafe von 2 bis 5 Jahren und eine Geldbuße von 100
bis 1000 Franken zu gewärtigen.

ad b. Findet es der Bürgermeister für nöthig, der kranken
Heerde einen besondern Weideplatz und einen dahin führenden be-
sondern Weg anzuweisen, so erläßt er darüber einen Beschluß nach
dem Art. 19 Section 4 Tit. I des Gesetzes vom 6. Oktbr. 1791
(Amtsblatt von 1826. S. 282), der aber unserer Genehmigung

bedarf. Wenn der Inhaber der kranken Heerde diese Anweisung
übertritt, ist derselbe, wenn nicht Art. 460 des Strafgesetzbuchs
Anwendung findet, nach Art. 23 Tit. II des Gesetzes vom 6.
Oktbr. 1791, (publizirt am 1. Germinal 3. VI der R.) oder
nach den Art. 600 ad 606 des Gesetzbuches der Verbrechen
und Strafen vom 3. Brumaire 3. IV d. R., (publizirt am 1.
Germinal 3. VI d. R.) zu bestrafen. Die Weideplätze und Wege,
die von rändigem Vieh benutzt worden, sind von gesunden Schafen
nicht früher zu betreten, als nach Abgang des nächsten Winters,
durch welchen nach Angabe der Sachverständigen der Ansteckungs-
stoff getilgt wird.

§ 7. Die Bürgermeister haben die benachbarten Bürgermei-
ster von dem Vorkommen der Räude in ihrem Wirkungskreise, so
wie von den getroffenen Maßregeln sofort in Kenntniß zu setzen,
die Genehmigung der letzteren beim Kreis-Landrath nachzusuchen
und denselben die vorkommenden Veränderungen anzuzeigen.

§ 8. Der Genuß des Fleisches rändiger Schaafe ist, sofern
die Krankheit nicht höhere Ausbildung erreicht und Folgekrankheiten
nach sich gezogen hat, nicht schädlich und das Schlachten rändiger
Schaafe daher nicht verboten. Es darf jedoch das Schlachten
nur am Orte selbst vorgenommen werden; das Austreiben der
Schaafe zur Schlachtbank bleibt bei den oben angeführten Straf-
bestimmungen verboten, wogegen die Ausfuhr geschlachteter Schaafe
erlaubt ist.

§ 9. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur
Statt, wenn sich Gelegenheit findet, rändische Schaafe ins be-
nachbarte Ausland zum Schlachten zu verkaufen. Dies darf aber
nur geschehen, nachdem der Landrath die erforderlichen Sicherheits-
Maßregeln getroffen und unsere Genehmigung dazu eingeholt hat.
Abweichungen von den vorgeschriebenen Wegen dabei müssen eben
so, wie eine Verletzung der den rändigen Schafen bestimmten
Weideplätze geahndet werden.

§ 10. Die Wolle rändischer Schaafe muß vor dem Verkaufe
sorgfältig gewaschen werden. Die Felle rändischer Schaafe können
nur unter sorgfältiger Verpackung und unter der Angabe, daß
sie von rändigen Schafen herrühren, veräußert werden, damit sie
nicht durch unvorsichtige Lagerung oder Verührung Anlaß zu neuer
Ansteckung geben.

§ 11. Die Sperre eines Ortes kann erst sechs Wochen
nach der zuletzt erfolgten Heilung der rändigen Schaafe aufgehoben
werden. Der Bürgermeister bringt sie bei dem Landrath in An-
trag, der durch den Kreis-Thierarzt eine Untersuchung anstellen läßt
und unsere Entscheidung einholt. In jedem Falle muß die sorg-
fältigste Desinfection vorhergehen.

§ 12. Indem wir diese Bestimmungen zur strengsten Befol-
gung bekannt machen, veranlassen wir die Herren Landräthe, in
vorkommenden Fällen diesem Gegenstande die verdiente Aufmerk-
samkeit zu widmen, vorkommende Kontraventionen unablässig kon-
statiren und verfolgen zu lassen, die Kreiseingesessenen, so wie
die benachbarten Kreislandräthe von der ausgebrochenen Krankheit
in Kenntniß zu setzen und über die Sachlage zu berichten.

Aachen, den 17. Februar 1846.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau
zu Geisenheim a. Rh.

nimmt noch forgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt
ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen und ver-
mittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium:
v. Gütting.

Was die neue Kreisordnung bringen soll.

Schlussrede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg bei der Verathung der Kreisordnung im Herrenhause am 9. Dezember 1872.

Einer der Redner hat so eben in Aussicht gestellt, daß seine Partei besiegt werden würde. Ich hoffe das auch, aber, meine Herren, ich wünschte, sie fühlte sich nicht so besiegt, wie es nach den Worten des Herrn von Kröcher scheinen könnte, als sei es eine Niederlage in allen ihren Prinzipien, als sei es der Ausgang eines Kampfes zwischen Konservatismus und Liberalismus, als sei Alles, was bisher bestanden habe, bedroht. So steht die Sache nicht. Sie sind in einer Frage der Zweckmäßigkeit besiegt und ich will Ihnen das nachweisen.

„Worauf kommt es in dem ganzen Gesetzentwurf an? Wir wollen dem lebendigen Gliede des preussischen Staatsorganismus, dem Kreise, eine Bedeutung geben, die er bisher nicht gehabt hat. Wir wollen die Kräfte, die in ihm schlummern, entfesseln, wir wollen ihm volle kommunale Verwaltung und Verwaltungs-Justiz zuweisen, die er bisher nicht hatte, weil wir glauben, daß das Bedürfnis nach Beiden gerade in den Händen des Kreises am Besten seine Befriedigung finden wird.“ Zu diesem Zwecke schlägt die Regierung Ihnen vor, Aufhebung der gutherrlichen Polizei, Wahl der Schulsen, Bildung von Amtsbezirken, Bildung des Kreis-Ausschusses. Allen diesen Punkten haben Sie keine prinzipielle Opposition entgegen gesetzt. Sie sagen blos, die vorgeschlagenen Formen paßten Ihnen nicht: gegen die Natur der Institutionen habe ich Sie nicht in der Opposition gefunden.

Der ganze Streit dreht sich um die Zusammensetzung des Kreistages. Es kommt, wenn man einem Organe Befugnisse übertragen will, wesentlich darauf an, wie dieses Organ zusammengesetzt ist, ob es die Aufgaben, die man ihm zuweisen will, zu erfüllen im Stande ist, und deshalb ist, Sie mögen die Sache ansehen wie Sie wollen, die Zusammensetzung des Kreistages der Kernpunkt der ganzen Frage.

Der Kreistag ist die Vorschlagsbehörde für die Abgrenzung der Amtsbezirke, für die Besetzung der Amtsvorsteherstellen, für die Wahl des Landrathes, für die Bildung des Kreis-Ausschusses, kurz, in ihm konzentriert sich Alles; und ist dieser Körper richtig zusammengesetzt, so ist keine Gefahr vorhanden, daß das Gesetz nicht zu dem Resultat führen sollte, welches die Regierung von ihm hofft. Was ist nun der Punkt, um den es sich bei der Zusammensetzung der Kreistage dreht? „Die Rittergutsbesitzer sollen nicht mehr als Rittergutsbesitzer mit Virilstimmen im Kreistage erscheinen, sondern sollen ihre Rechte mit denen der kleineren Grundbesitzer theilen, sie sollen mit den letzteren einen gleichen Strang ziehen: sie sollen ihre Rolle nicht mehr als Rittergutsbesitzer, sondern als große Grundbesitzer spielen.“ Der Begriff des Rittergutsbesitzers deckt das wirkliche Wesen des großen Grundbesitzes nicht, und deshalb ist die Regierung bemüht gewesen, den großen Grundbesitz anderweit zu bestimmen. Sie hat gewisse Steuergrenzen zwischen großem und kleinerem Besitze angenommen, und will dem großen Besitze die Hälfte der ländlichen Stimmen im Kreise geben, nachdem vorher die Städte nach Verhältnis ihrer Seelenzahl aussondert sind. „Das ist ein Opfer, welches den Rittergutsbesitzern zugemuthet wird. Sie werden, wo Sie bisher in großem Uebergewicht sich befanden, jetzt nur eine Gleichberechtigung haben.“ Aber dieses Opfer, warum wollen Sie es nicht bringen, nachdem Sie vielleicht mit voller Berechtigung, gesagt haben: sie seien von jeher auf den Kreistagen auch die Vertreter des kleinen Grundbesitzes gewesen, sie hätten denselben nicht unterdrückt, sondern bei Ihren Kreistags-Beschlüssen stets auch die Interessen des kleinen Grundbesitzes im Auge gehabt. Sie haben das gethan aus Billigkeitsgefühl, geleitet von den hochherzigen Anschauungen, die zu den Pflichten einer unabänderlichen Ueberzahl gehören. Aber, meine Herren, warum wollen Sie ein Verhältniß, welches praktisch sich so gestaltet hat, nicht gesetzlich machen? Sie verlieren dadurch nichts, Sie werden in der neuen Stellung Ihr Interesse zu wahren stark genug sein, um so mehr, als der kleine Grundbesitzer, dessen Interessen im Wesentlichen mit den Ihrigen übereinstimmend sind, von dem Augenblicke an, wo er gleichberechtigt mit Ihnen sein wird, aus freiem Antriebe Ihnen zur Seite stehen und nicht blos die Rolle des Bevormundeten spielen wird. Von diesem Augenblicke an wird die Gleichartigkeit der Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes auch dem letzteren zum Bewußtsein kommen,

was nicht geschehen ist, so lange er das Bewußtsein hatte, formell nicht zu seinem Rechte kommen zu können. In dieser Richtung hin die Gesetzgebung zu leiten, halte ich für ein großes politisches Bedürfnis.

Es ist ein offener Fehler des deutschen Charakters daß der niedriger Stehende das Höhere nicht zu erreichen, sondern herabzuziehen sucht, daß er es vorzieht, den besser Situirten zu beneiden und herabzuwürdigen, als es zu versuchen, sich zu ihm emporzuschwingen. Vielleicht kann die Gesetzgebung diesem Fehler mit der Zeit abhelfen, wenn sie auf dem Felde der politischen Berechtigungen die Thore jedem öffnet, der für dieselben reif ist. Die Regierung glaubt, daß auch der kleinere Grundbesitz reif ist, seine Interessen mit vollem Gewichte zu vertreten.

Dem Kreistage und den an ihn sich knüpfenden Organen will der Gesetzentwurf Befugnisse geben, die weit über das hinausgehen, was bisher unter Kreisbefugnissen gedacht worden ist, deshalb genügt ein bloßes Ausbessern der Schäden nicht, welche bei der bisherigen Kreisverfassung hervorgetreten sind.

Zu der vollen kommunalen Selbstverwaltung, die wir den Kreistagen geben wollen, tritt die administrative Justiz (die Rechtssprechung in Verwaltungssachen), ein langersehntes Institut, welches die Gewähr bietet, daß künftig weder von inkompetenten Kreisrichtern noch von inkompetenten Landräthen die Rede sein wird. Die Polizeipflege wird von Organen und nach Formen geübt werden, welche den exekutiven Beamten die volle Gewißheit ihrer Berechtigung und den Verwalteten das Bewußtsein geben wird, nach dem Gesetze beurtheilt und nicht mit Willkür behandelt zu werden. Unsere bisherigen Kreistage haben sich bewährt. Ihren Ruhm will ich heute noch einmal singen, aber sie sollen andere Aufgaben erfüllen. Der preussische Staat ist auch in diesen seinen Organen Mann geworden; ich glaube, es ziemt nicht, daß wir ihm an dem Rock, der ihm zu eng geworden ist, die Rätze erweitern. Wir wollen ihm einen weiten, einen Rock von gutem Zeug geben nach preussischem Schnitt, er steht ihm gut, aber weit genug, um seine Muskeln und Knochen frei darin bewegen zu können.

Und nun noch ein Wort! Sie sagen, hinter mir stehen die Nationalliberalen, hinter den Nationalliberalen stehen Demokraten und das Bild schließt als rauchender Trümmerrhaufen und ich darauf mit der brennenden Cigarre. Meine Herren! Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen. Heute vor zehn Jahren öffnete ich mit zitternder Hand die Ordre, in der meine Ernennung zum Minister des Innern stand. Das war die Zeit des vollen Konfliktes. Gleich nach dem Ausbruche des Konfliktes trat die polnische Erhebung ein, die einen starken Rückstoß auf die Provinz Posen und unsere östlichen Landesheile ausübte; das Jahr 1864 brachte den Krieg mit Dänemark, das Jahr 1866 den Krieg mit Oesterreich; ich glaube, es war im Jahre 1867, wo die Provinz Preußen unter einer Misere ohne Gleichen entsetzlichen Zuständen preisgegeben war; eine Diktaturperiode von ungefähr einem Jahre setzte die Regierung in den Stand und in die Verpflichtung, große, neue Provinzen binnen kürzester Frist zu organisiren und dem preussischen Staate anzuschließen; das Jahr 1870 brachte den Krieg mit Frankreich: „Aufgaben innerhalb 10 Jahren, wie sie kaum ein Ministerium des preussischen Staates wird zu lösen gehabt haben, Aufgaben, an die dieses Ministerium herangetreten ist mit vollen konservativen Anschauungen und Gesinnungen, Aufgaben, die es nur lösen konnte, wenn es aus konservativen Gesinnungen heraus nicht mit liberalisirenden, aber mit liberalen Gesetzen und Maßregeln regierte, liberalen, d. h. freisinnigen, und dazu bekenne ich mich.“

„Der ganze Baum, der in Deutschland, von Preußen ausgehend, gewachsen ist, ist ein liberaler Baum, eine freisinnige, große Schöpfung; Gott hat ihn wachsen lassen, Gott wird auch über dieser Frucht seine schützende Hand halten.“

Const. Storch's Internationale Annoncen - Expedition Berlin

Zimmerstraße 41.

empfiehlt sich zur Besorgung von Inseraten für alle Zeitungen und Fachzeitschriften des In- und Auslandes zu Original-Preisen. — Catalog gratis und franco.

Verpad

Am Montag den

- läßt Herr Richard -
- 1) Eine Wiese
 - 2) " "
 - 3) " "
 - 4) " "
 - 5) " "
 - 6) " Grund
 - 7) " "

auf ein oder mehrere
Schen hier selbst verp
St. Vith.

Barri

Am Dienstag den

werde ich im Gasthose
befugniß für 1 Meile
20. Januar 1873 bis
Die Pachtbedingn
eingesehen werden.
St. Vith, den

aus Orangenblüthen,
werden bei rechtzeitiger
Kunst- und Hand

Dasselbst sehr reich
Kalt-Haus-Pflanzen.
Park- und Garten
Geschmackvollste neu an

(Fallsuch)

Es ist eine traurig
Mixturen bisher nicht im
heilen und daß selbst
mangelhafte Erfolge er
losen Quacksalber
vom Schicksal har
Taschen zu füllen.
folge zu konstatiren si
ität zu Wien, desse
Kuren — über Europ
dem Tode dieses großen
bereits glänzend
brieflichem Wege
per Post versandt werde
Dürftigkeits-Attestes D
Briefe sind zu ri
d

P. S. Kranke, welche v
erfolglos versucht ha

Verpachtung in St. Vith.

Am Montag den 30. Dezember 1872, Mittags 1 Uhr,
läßt Herr **Richard - von Kronsau** in Düsseldorf:

- 1) Eine Wiese an den Gerberei-Weiern,
- 2) " " " Brinzenbrühl,
- 3) " " " Saurerbrühl und Badesflöße,
- 4) " " " in Roderstall,
- 5) " " " am Heiligenhäuschen,
- 6) " Grundstück an Kaiserbrühl an der Straße nach Neuland,
- 7) " " " in der Dell,

auf ein oder mehrere Jahre öffentlich in der Wohnung des Wirthes Herrn
Schend hiersebst verpachten.

St. Vith.

Silgers, Notar.

Barriere-Verpachtung.

Am Dienstag den 24. dieses Monates, Vormittags um
11 Uhr,

werde ich im Gasthose der Wittwe Schölßer hiersebst die mit der Hebe-
befugniß für 1 Meile versehene Barriere zu Neuland für die Zeitdauer vom
20. Januar 1873 bis dahin 1876 öffentlich verpachten.

Die Pachtbedingungen können auf meinem Bureau und auch im Termine
eingesehen werden.

St. Vith, den 9. Dezember 1872.

Der Kreisbaumeister,
Macquet.

Bouquets

aus Orangenblüthen, weißen Flieder, Camellien, Rosen, Veilchen, Nelken zc.,
werden bei rechtzeitiger Bestellung nach allen Richtungen versandt durch die
Kunst- und Handelsgärtnerei von W^{we} Alfred Marzorati
in Aachen, Petersstraße 51.

Dieselbst sehr reichhaltige Auswahl in Palmen, sowie schöner Warm- und
Kalt-Haus-Pflanzen.

Park- und Gartenanlagen, Gewächshäuser, Grotten zc. werden auf das
Geschmackvollste neu angelegt und verändert.

Preise billigt.

Epilepsie

(Fallsucht, Kopf-, Brust- und Magen-Krämpfe).

Es ist eine traurige Thatsache, daß die Heilkunde mit all' ihren Arzneien und
Mituren bisher nicht im Stande war, diese fürchterliche Krankheit mit Sicherheit zu
heilen und daß selbst die bedeutendsten Männer der Wissenschaft nur
mangelhafte Erfolge erzielen konnten, ganz abgesehen, von den gewissen-
losen Quacksalbern, welche die Leichtgläubigkeit und das Unglück
vom Schicksal hart getroffener Mitmenschen ausbeuten um ihre
Taschen zu füllen. Die einzige Methode, mit welcher eigentliche Er-
folge zu konstatiren sind, besaß Professor **Oppolzer** an der k. k. Univer-
sität zu Wien, dessen segensreiches Wirken — speziell in Bezug auf Epilepsie-
kuren — über Europa hinaus bekannt ist und hat die unterzeichnete Poliklinik nach
dem Tode dieses großen Mannes dessen System an sich gebracht, welches sich auch
bereits glänzend bewährt hat. Die Kur ist äußerst einfach und kann auf
brieflichem Wege erfolgen, wobei die nöthigen Medicamente von hier
per Post versandt werden. Arme erhalten bei Einreichung eines amtlich beglaubigten
Dürftigkeits-Attestes Ordination und Medicamente unentgeltlich. —

Briefe sind zu richten:

An

die Poliklinik für Epilepsie

Berlin, Annen-Strasse 5.

P. S. Kranke, welche von den Aerzten aufgegeben und bereits alle erdenklichen Mittel
erfolglos versucht haben, mögen sich vertrauensvoll an überstehende Adresse wenden.

Michel August Thubauville

Buchbinder in Bleich,

empfiehlt sich einem geehrten Publikum
zu allen in sein Geschäft einschlagenden
Arbeiten unter Zusicherung prompter und
reeller Bedienung bestens.

Auxilium Orientis

bereitet aus den kostbarsten und seltensten
Vegetabilien des Orients, berühmt durch
außergewöhnlich schnelle Wirkung bei:

Syphilis beider Geschlechter. Die Kur
dauert längstens 8 Tage
und hat keinerlei nachtheilige
Folgen für den Körper. —
Preis 3 Thlr.

Weissfluss bei Frauen radical be-
seitigt nach 3 bis 5 Ta-
gen; — in sehr einge-
wurzelten Fällen Kur-
dauer 8 Tage. —
Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Ausfluss der Harnröhre u. Blasencatarrh selbst ganz veraltete
Fälle die hartnäckig
allen Mediziniern
widerstanden in 4
— 6 Tagen dau-
ernd beseitigt. Preis
2 Thlr. 15 Sgr.

Wasch-Extract Schutzmittel
gegen geschlecht-
liche Krankhei-
ten. Preis 1 Thl.

Strengste Discretion
in allen Fällen.

Sämmtliche Medicamente sind mit Ge-
branchsanweisung zc. per Post gegen Ein-
sendung des Betrages zu beziehen durch

Th. Gartmann, Berlin,

Neue Jakobsstraße 13.

Am 18. Dezember cr. ist mir ein
junger Brackhund, Farbe roth und weiß
gefleckt, entlaufen, der jetzige Besitzer wird
gebeten, denselben gegen Erstattung der Fut-
terkosten an mich zurückzugeben. Vor An-
kauf wird gewarnt.

Michel Zangerle,
in Rech.

Ausverkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verkaufe
unter Fabrikpreisen: Eisen-, Stahl- und
Kupferwaaren, Beschläge und Schneide-
geschirr in allen Gattungen.

Vitus Neuland in St. Vith.

Zu verschiedenen Meliora-
tions-Anlagen in hiesigem Kreise brauche
ich noch

25 bis 30 Grundarbeiter

auf längere Zeit und gegen hohen Lohn.
Gürzenich, 6. Dezember 1872.

J. Breuer,

Wiesen- und Drainbaumeister.

Licitation.

In der außergerichtlichen Theilungssache:

- 1) der Anna Maria geborene Walderoth, Wittve von Johann Detree, Schenkwinth, in St. Vith wohnend.
- 2) des Johann Detree, Kaufmann und Wirth, in Neuland wohnend, handelnd in seiner Eigenschaft als Nebenvormund und Vertreter der beiden noch minderjährigen Kinder der genannten Anna Maria Walderoth aus ihrer Ehe mit dem zu St. Vith verlebten Johann Detree, nämlich Barbara und Juliana Detree, beide geschäftlos bei ihrer Mutter und Hauptvormünderin domicilirt.
- 3) der Eheleute Petronella geborene Detree, ohne Geschäft und Johann Baptist Margraff, Hufschmied, beide in St. Vith wohnend

auf Grund:

- a. Vereinbarungsactes des unterzeichneten Notars vom 26. October 1872.
- b. Familienraths-Beschlusses aufgenommen vor dem königlichen Friedensgerichte zu St. Vith am 30. October l. Js.,
- c. Rathskammer-Beschlusses des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 4. Dezember ejd.

wird der unterzeichnete, hierzu committirte, zu St. Vith im Landgerichtsbezirke Aachen wohnende königlich Preussische Notar **Peter Hilgers**

am **Donnerstag den 27. Februar 1873, Mittags 1 Uhr,**
zu **St. Vith** in dem untenbeschriebenen mitzuversteigernden Wohn-
hause **Nro. 5.**

die nachbezeichneten, in der Gemeinde St. Vith im Kreise Malmédy gelegenen und im Kataster dieser Gemeinde in nachstehender Art eingetragenen Immobilien, nämlich:

A. gütergemeinschaftliche Immobilien erster Ehe Detree

- 1) 48 Meter Hausfläche St. Vith, Flur 7 Nro. 632/12, begrenzt von Caspar Walderoth Sohn, Eigentümer an zwei Seiten und der Chaussee nach Malmédy, mit aufstehendem Wohnhause Nro. 5,
- 2) 1 Ar 5 Meter Hausfläche daselbst Flur 7 Nro. 633/12, begrenzt von Eigentümer an zwei Seiten, von einem Wege und von der Chaussee nach Malmédy, mit aufstehendem Wohnhause und Unterlage,

B. gütergemeinschaftliches Immobile zweiter Ehe Detree

- 3) 2 Ar 62 Meter Garten St. Vith, Flur 7 Nro. 14, begrenzt vom Wege, Peter Molitor, Weg und Eigentümer,

C. Sonder-Immobilie des Erblassers Detree

- 4) 2 Ar 88 Meter Hausgarten St. Vith, Flur 7 Nro. 13, begrenzt vom Wege, Eigentümer an zwei Seiten und Weg,

D. Immobile der ersten Ehefrau Detree

- 5) 1 Ar 79 Meter Haus und Hof mit aufstehender Scheune, Flurabtheilung St Vith, Flur 7 Nro. 67, begrenzt vom Wege an zwei Seiten

öffentlich an den Meistbietenden zur Versteigerung ausstellen, und zwar unter Zugrundelegung der beigefügten Taxsummen und in folgenden Abtheilungen:

I. Abtheilung.

Von den vier zuerst vorangeführten Realitäten:

- a. von den Gebäulichkeiten das neben einem Wege gelegene, unten als Schmiede benutzte Haus nebst Unterlage,
- b. von dem Hofraume denjenigen Theil, welcher durch die fortgesetzte Scheidelinie der beiden Häuser südlich auf den Weg zu abgetrennt wird,
- c. von den Gartenparzellen den südlichen, neben dem Wege gelegenen, durch den Gartenweg abgetrennten Theil

zur Taxe von 1000 Thalern.

II. Abtheilung.

Von denselben Realitäten:

- a. von den Gebäulichkeiten das neben Walderoth gelegene gegenwärtig zur Wirthschaft benutzte Haus nebst Unterlage,
- b. vom Hofraume denjenigen Theil welcher durch die fortgesetzte Scheidelinie der beiden Häuser nördlich auf Walderoth zu abgetrennt ist,
- c. von den Gartenparzellen den nördlich von dem ungefähr in der Mitte des Gartens befindlichen Gartenwege gelegenen Theil

zur Taxe von 1000 Thalern.

III. Abtheilung.

Die oben sub 5 bezeichnete Scheune nebst Um- und Unterlage zur Taxe von 600 Thalern.

Das Bedingnißheft und die sonstigen Voracten liegen auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht offen.

St. Vith, den 13. Dezember 1872.

Hilgers, Notar.

Ertrag der Collette für die unglücklichen Küstenbewohner:

1) Gemeinde Dvisat	Thlr. 2.	8.	3.
2) " Robertville	"	8.	26. 10.
3) " Weismes	"	13.	1. 8.

Summa Thlr. 24. 6. 9.

Weismes, den 17. Dezbr. 1872.

Der Bürgermeister,
Nemery.

Malz,

Prima Qualität, aus bester oberländischer Gerste stets vorrätig bei

B. Michels,

Aachen, Jakobstraße 16.

Zur Beachtung.

Vom 21. dieses Monats ab werde ich sämtliche alten Abfälle als: Knochen, Lumpen, altes Eisen, Häute etc. zu den höchsten Preisen ankaufen.

Meine Wohnung befindet sich bei Gastwirth Herrn Joh. Micharz hieselbst.

St. Vith, 10. Dezbr. 1872.

Jakob Löwenstein.

Königl. Preuss. Lotterie.

$\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Original-Loose zur 1. Classenziehung, sowie $\frac{1}{8}$ zu 2 Thlr. 8 Sgr., $\frac{1}{16}$ zu 1 Thlr. 4 Sgr., $\frac{1}{32}$ zu 17 Sgr. verkauft und versendet **H. Gille**, Leihbibliothekar in Berlin, Krausnickstraße No. 24.
Ziehung 8. und 9. Januar 1873.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend.

(Monat Dezember.)
Montag den 23. Jahrmarkt in St. Vith.
Montag den 30. Jahrmarkt in Prüm.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.
Donnerstag den 26. Jahrmarkt in Wiltz.
Freitag den 27. Jahrmarkt in Clerf.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 14. Dezember.	Thl.	Sg.	Pf.
Hafer per 300 Pfund	5	10	6
Korn per 4 Schfl.	9	20	—
Wischler do.	—	—	—
Weizen do.	—	—	—
Buchweizen	10	—	—
Kartoffeln	2	20	—

Geldkours.

Köln, 2. Dezember.	Thl.	Sg.	Pf.
Preuss. Friedrichsd'or	5	20	6
Ausländische Pistolen	5	15	9
Zwanzigfrankstücke	5	10	6
Wilhelmsd'or	5	18	—
Fünf-Frankstücke	1	9	9
Französische Kronenthaler	1	16	10
Preuss. Kronenthaler	1	16	—
River-Sterling	6	24	—
Imperials	5	16	—

Redaction, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Kreis

Nr. 103.

Das „**Kreisblatt**“ für die Kreise wird bei allen Bestimmungen werden bei allen Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pf. deren Raum 1 Sgr.

Be

auf das „**Kreisblatt**“ pro 1. Quartal 1873 gelegenen Kaiserl. in der Expedition a Unterbrechungen in die Bestellungen re Bei der weit über breitung eignet si lichung von Bekan betragen die Inse spaltige Garmondze

Amtliche

der königlichen Acker

S. 1.

Zweck der Schule ist, Ackerwirthe zu tüchtigen b Wirthschafts-Aufschnern her

S. 2. Art und

Der Unterricht ist für

linge sorgsam berechnet.

der landwirthschaftlichen

persönliche Thätigkeit. G

Schüler mit einem verbes

trieb bekannt zu machen u

inneren Zusammenhang der

sowie die Gründe für die

zugeben.

Sodann müssen die G

Feld, Wiese und Wald sel

vervollkommen, daß sie d

kreise mit Nutzen anwende

Hiernach ist der Unte

practischer, wobei ein

dung der Einzelnen in den

schäften befolgt werden sol

linge abwechselnd in der B

und Pflege des Arbeits- u

wesen, im Garten und in

und auf dem Fruchtspeich

Saaten und Ernte derselb

bestehn.

Ebenso wird der wi

und Ausdehnung dem P

der Schüler genau entspre

Im Sommer wird

die praktischen Beschäftigun

andersehung und Erläu

hierzu die arbeitsfreien Ta

Im Winter dagege

zusammenhängenden wissen